

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: ZPO § 256

Rechtssatz:

Besteht zwischen den Beteiligten Streit über die Auslegung und die Tragweite einer Konkurrenzklausel, so kann der Berechtigte im Wege der Feststellungsklage nicht die Auslegung der Konkurrenzklausel in einer allgemein gehaltenen Form verlangen, sondern er kann auf diesem Wege nur die Feststellung herbeiführen, daß eine bestimmte von den Verpflichteten vorgesehene oder bereits übernommene Tätigkeit von der Konkurrenzklausel umfaßt werde.

Aktenzeichen: II ZR 346/56

Urteil des BGH vom 13. Februar 1958 - OLG Schleswig
IG Itzehoe

Verkündet

am 13. Februar 1958

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Kurt A [REDACTED] in W [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Ehefrau Emma D [REDACTED] geb. L [REDACTED]

in F [REDACTED], S [REDACTED] allee [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Freiherr von [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Schleswig vom 29. Juni 1956 aufgehoben. Der mit der Feststellungsklage verfolgte Hauptantrag wird als unzulässig abgewiesen.

Es wird festgestellt, daß dem Beklagten auf Grund der in § 4 a des Gesellschaftsvertrages vom 21. Januar 1935 (Urk.Rolle Nr.14/35 des Notars Dr.V [REDACTED] in W [REDACTED]) enthaltenen Konkurrenzklausel seine jetzige Tätigkeit für die von den Herren L [REDACTED] und G [REDACTED] betriebene Holz- und Baustoffhandlung in W [REDACTED] verboten ist. Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/4 und der Beklagte 3/4 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft in W [REDACTED], die im Jahre 1935 im Wege der Umwandlung aus einer GmbH hervorgegangen war und eine Familiengesellschaft war. Den Gegenstand des Unternehmens bildete im wesentlichen ein Holz- und Baustoffhandel. Der Beklagte war der persönlich haftende Gesellschafter, die Klägerin Kommanditistin der Gesellschaft. Außer diesen beiden gehörte der Gesellschaft noch der Kaufmann G [REDACTED] als Kommanditist an. Die Gesellschaft wurde zum 31. Dezember 1955 dadurch aufgelöst, daß der Beklagte und G [REDACTED] das Gesellschaftsverhältnis zu diesem Zeitpunkt aufkündigten. Auf Grund einer Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrag übernahm daraufhin die Klägerin das Geschäft mit Aktiven und Passiven. Im Januar 1956 schloß die Klägerin mit dem Holzkaufmann B [REDACTED] einen Gesellschaftsvertrag, wonach dieser persönlich haftender Gesellschafter, die Klägerin Kommanditistin der neuen Gesellschaft wurden. Später wurde noch ein weiterer Gesellschafter in diese Gesellschaft aufgenommen.

In dem Gesellschaftsvertrag der ersten Kommanditgesellschaft (Vertrag vom 21. Januar 1935) befand sich eine Bestimmung, nach der der Beklagte die Verpflichtung übernahm, nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft ein Konkurrenzunternehmen von der Art, wie es die Firma betreibt, innerhalb 15 Jahren nach diesem Zeitpunkt weder in W [REDACTED] noch im Umkreis von 50 km zu betreiben und sich auch nicht an einem solchen oder einem ähnlichen Unternehmen zu beteiligen. Eine gleichlautende Bestimmung war schon im Jahre 1932 in den Gesellschaftsvertrag der GmbH aufgenommen worden, aus der die Kommanditgesellschaft hervorgegangen war.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit und über die Tragweite dieser Konkurrenzklausel.



Anlaß für diesen Streit bildete der Umstand, daß der Kaufmann G. [REDACTED] nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft mit dem Kaufmann L. [REDACTED] ebenfalls einen Holz- und Baustoffhandel in W. [REDACTED] aufnahm und der Beklagte die Ansicht vertrat, die Klägerin könne ihm eine Beteiligung im Angestelltenverhältnis an dieser Firma nicht verwehren.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß die Konkurrenzklausel des alten Gesellschaftsvertrages für den Beklagten auch das Verbot umfasse, nicht als Angestellter in einem gleichartigen Betrieb tätig zu sein, hilfsweise begehrt die Klägerin die Feststellung, daß dem Beklagten auf Grund dieser Konkurrenzklausel jede Tätigkeit für die von den Herren L. [REDACTED] und G. [REDACTED] betriebene Holz- und Baustoffhandlung verboten ist.

Im einzelnen hat die Klägerin noch vorgetragen, daß der Beklagte vor dem 31. Dezember 1955 versucht habe, die Angestellten der Kommanditgesellschaft für das neue Unternehmen zu gewinnen. In einem Fall habe er dabei geäußert, daß er einen Geldgeber an der Hand habe, der ihm - dem Beklagten - die Fortsetzung seiner Tätigkeit ermöglichen wolle. Mit Rücksicht auf die Konkurrenzklausel solle das in der Form geschehen, daß dieser Geldgeber evtl. mit G. [REDACTED] eine neue Holz- und Baustofffirma eröffne, der er als Angestellter beitreten würde. Es bleibe also alles beim alten, nur daß er, der Beklagte, nicht Gesellschafter, sondern Angestellter sei, was ihm die Klägerin nicht verbieten könne.

Der Beklagte hat die Behauptungen der Klägerin bestritten und ist der von ihr vertretenen Auslegung des Gesellschaftsvertrages entgegengetreten. Ferner hat er noch eingewandt, daß die Konkurrenzklausel sittenwidrig sei, wenn sie auch seine Tätigkeit als Angestellter umfassen sollte.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bejaht die Zulässigkeit der mit dem Hauptantrag geltend gemachten Feststellungsklage. Es meint, daß es sich hierbei nicht um die Klärung einer Rechtsfrage, sondern um die Feststellung eines zwischen den Parteien oder zwischen der neuen Kommanditgesellschaft und dem Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses handle. Denn es werde mit diesem Antrag die Feststellung begehrt, daß die Konkurrenzklausel insbesondere die jetzige Tätigkeit des Beklagten als Angestellter mit umfasse.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht haltbar. Der mit der Klage verfolgte Hauptantrag geht in seiner allgemeinen Fassung nicht unerheblich über den Streitpunkt hinaus, der zwischen den Parteien über die Auslegung der Konkurrenzklausel dadurch entstanden ist, daß der Beklagte in der Holz- und Baustoffhandlung der Herren I. und G. eine Tätigkeit als Angestellter übernommen hat. Insoweit handelt es sich nur darum, daß die Parteien eine rechtsverbindliche Auslegung der Konkurrenzklausel durch das Gericht erstreben, ohne daß in diesem Umfang bisher ein konkreter Anhaltspunkt für einen Streit zwischen den Parteien gegeben ist. Das bedeutet, daß es sich in diesem Umfang um die Klärung oder Beurteilung einer nur gedachten Rechtsfrage handelt, die nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein kann (BGH Urt.v.31. Januar 1951 - II ZR 42/50; Urt. v. 29. September 1955 - II ZR 48/54).

Der allgemein gefaßte Hauptantrag bietet dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht die Möglichkeit, die besonderen Umstände des in Betracht kommenden Einzelfalls zu berücksichtigen und insbesondere bei der auch im vorliegenden Rechtsstreit aufgeworfenen Frage nach der Sittenwidrigkeit dieser Klausel der Frage nachzugehen, ob die Konkurrenzklausel in den konkreten Einzelfall zu einer unzumutbaren Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Verpflichteten führen würde. Eine solche umfassende Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des einzelnen Falles ist aber geboten, um eine abschließende Entscheidung über das etwaige Vorliegen einer unzumutbaren Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Verpflichteten treffen zu können (BGH WM 1957, 320). Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zeigen, wie bedenklich es ist, wenn einem so allgemein gefaßten, über den eigentlichen Streitpunkt der Parteien hinausgehenden Antrag über die Auslegung einer Konkurrenzklausel entsprochen wird. Denn das Berufungsgericht legt selbst dar, daß nicht schon jede Angestelltentätigkeit von der Konkurrenzklausel erfaßt werde und daß im einzelnen der Kreis der verbotenen Tätigkeit schwer abgrenzbar sei, daß aber jedenfalls die jetzige Tätigkeit des Beklagten durch die Konkurrenzklausel verboten sei. Damit bringt das Berufungsgericht im Grunde selbst zum Ausdruck, daß die mit dem Hauptantrag begehrte allgemeine Entscheidung über die Auslegung der Konkurrenzklausel nicht möglich sei und es entscheidend darauf ankomme, wie die augenblickliche Tätigkeit des Beklagten nach Maßgabe der Konkurrenzklausel beurteilt werden müsse.

Das Berufungsgericht hätte daher die Zulässigkeit des Hauptantrages verneinen müssen. Insoweit unterliegt daher das Berufungsurteil der Aufhebung.

Die aufgezeigten Bedenken gegen die Zulässigkeit des

Hauptantrages bestehen jedoch nicht gegenüber dem mit der Klage verfolgten Hilfsantrag. Dieser stellt allein auf die jetzige Tätigkeit des Beklagten in der Holz- und Baustoffhandlung der Herren I. [REDACTED] und G. [REDACTED] ab. Sie bezweckt damit die Feststellung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien oder zwischen der neuen Kommanditgesellschaft und dem Beklagten, wie sie sich mit Rücksicht auf diese Tätigkeit des Beklagten aus der Konkurrenzklausel ergeben.

II. Bei der Auslegung der Konkurrenzklausel kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß sie für den Beklagten auch das Verbot umfasse, nicht als Angestellter in einem Konkurrenzunternehmen tätig zu sein. Das entnimmt das Berufungsgericht einmal aus dem Umstand, daß die Konkurrenzklausel auch für die Zeit der Zugehörigkeit des Beklagten als geschäftsführender und vertretungsberechtigter Gesellschafter gegolten habe und daß nach den hier gegebenen Verhältnissen nicht angenommen werden könne, daß die Konkurrenzklausel insoweit eine Einschränkung des gesetzlichen Konkurrenzverbots (§ 112 HGB) enthalte. Hinzukomme, daß die Konkurrenzklausel ihrem Sinn nach verhindern solle, daß der Beklagte die im Betrieb der Firma gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse geschäftlicher Art mit der Kundschaft zum Vorteil eines Konkurrenzunternehmens ausnutze, und daß eine solche Ausnutzung bei jeder wesentlichen Mitwirkung im Betrieb eines Konkurrenzgeschäfts, sei sie nun gesellschaftlicher Art oder eine solche im Angestelltenverhältnis, möglich sei.

Gegen diese Auslegung wendet sich die Revision mit einer Reihe von Verfuhrrensrügen. Dabei macht die Revision geltend, daß das Berufungsgericht eine Reihe für die Auslegung wesentlicher Umstände nicht berücksichtigt habe. Diese Angriffe der Revision sind unbegründet.

1.) Die Revision macht zunächst geltend, daß die Konkurrenzklausel Bestandteil eines langfristigen Vertrages sei, der den Parteien nicht das Recht gebe, die unveränderte Aufrechterhaltung der Klausel unter veränderten Umständen zu verlangen. Was für den bei der Begründung des Wettbewerbsverbots noch jungen Beklagten im gewissen Umfang sachlich berechtigt gewesen sein mochte, müsse sich jetzt 20 Jahre später für ihn ruinös auswirken. Auch habe die Konkurrenzklausel nur dem Schutz eines Familienunternehmens gedient und sie müsse nun, nachdem das Unternehmen kein Familienunternehmen mehr sei, den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

Der von der Revision in erster Linie angeführte Umstand ist nicht geeignet, der Auslegung der Konkurrenzklausel einen anderen Inhalt zu geben. Konkurrenzverbote für die Zeit nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters sind ihrer Natur nach immer Bestandteil eines langfristigen Vertrages. Ihre Bedeutung kann nicht dadurch geringer werden, daß der betreffende Gesellschafter eine besonders lange Zeit geschäftsführender Gesellschafter gewesen war. Eher wäre eine umgekehrte Beurteilung am Platz, weil eine besonders lange Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter die Gefährdung des Geschäftsunternehmens durch Wettbewerbshandlungen des ausgeschiedenen Gesellschafters um so größer erscheinen läßt. Aber auch mit dem zweiten Gesichtspunkt kann die Revision nicht weiterkommen; denn das Berufungsgericht hat sich mit dem Umstand, daß die Konkurrenzklausel zunächst dem Schutz eines Familienunternehmens gedient hat, auseinandergesetzt und diesen Umstand auch bei seiner Auslegung entsprechend berücksichtigt.

2.) Weiter meint die Revision, daß Wettbewerbsverbote grundsätzlich einschränkend auszulegen seien und daß das Berufungsgericht gegen diesen Auslegungsgrundsatz ver-

stoßen habe. Bei dieser Rüge kann es unerörtert bleiben, ob der von der Revision angenommene Auslegungsgrundsatz wirklich anzuerkennen ist. Denn selbst wenn dies geschehen müßte, muß der Tatsachenrichter Sinn und Zweck der in Betracht kommenden Konkurrenzklausel und die hierfür maßgeblichen Vorstellungen der Parteien bei einer solchen Auslegung entsprechend berücksichtigen und darf sich nicht nur an den nackten Wortlaut der Klausel klammern. Unter diesem Gesichtspunkt können daher Bedenken gegen die Auslegung des Berufungsgerichts nicht vorgebracht werden.

3.) Der entscheidende Angriff der Revision in diesem Zusammenhang geht dahin, daß das Wettbewerbsverbot des Beklagten ihm eine Bindung gegenüber den anderen Gesellschaftern und nicht, wie das Berufungsgericht angenommen habe, gegenüber dem Unternehmen auferlegt habe. Es habe daher die Bindung des Beklagten nicht bestehen bleiben sollen, wenn etwa die Gesellschafter das Unternehmen als Ganzes an dritte Personen veräußert hätten.

Diesen Ausführungen der Revision kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Das Wettbewerbsverbot, das einem geschäftsführenden Gesellschafter für die Zeit nach seinem Ausscheiden auferlegt wird, dient dazu, den Fasonwert des Gesellschaftsunternehmens zu erhalten und diesen nicht durch eine eigene unmittelbare Konkurrenztätigkeit des ausgeschiedenen Gesellschafters zu beeinträchtigen (BGH WM 1957, 320). Daß ein solcher Zweck des Wettbewerbsverbots auch dann noch fortbesteht, wenn das Gesellschaftsunternehmen auf den allein zurückbleibenden Gesellschafter ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übergeht, kann nicht zweifelhaft sein. Auch dieser hat einen schutzwerten Anspruch darauf, daß ihm das Unternehmen in seinem Fasonwert erhalten bleibt und der in dem Unternehmen steckende Vermögenswert nicht durch eine Konkurrenztätigkeit des

bisher geschäftsführenden Gesellschafters entzogen wird. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der nunmehrige Alleininhaber des Geschäfts später neue Gesellschafter in sein Geschäft aufnimmt; denn auch dann bleibt das schutzwerte Interesse an einer Erhaltung des in dem Unternehmen steckenden Vermögenswerts bestehen.

III. Das Berufungsgericht erblickt in dem Konkurrenzverbot keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Es meint, daß es dem Beklagten bei den gegebenen Verhältnissen durchaus zuzumuten sei, außerhalb eines Umkreises von 50 km um Wilster zu arbeiten und sich dort eine Wohnung zu beschaffen, wenn er weiter in Holzhandel tätig bleiben will. Auch gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision.

1.) Der vorliegende Sachverhalt gibt nur Anlaß, die Frage nach einer etwaigen Sittenwidrigkeit der Konkurrenzklausel lediglich insoweit zu beantworten, ob es zur Zeit eine unzumutbare Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit des Beklagten darstellt, wenn ihm die Tätigkeit in der Holz- und Baustoffhandlung der Herren Looft und Grothusen verboten ist. Diese Frage muß auch unter Berücksichtigung der von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkte verneint werden. Die Klägerin hat für die Fortführung des Geschäfts ein schutzwertes Interesse daran, daß der Beklagte als Angestellter eines neu eröffneten gleichartigen Unternehmens nicht in ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe seine Kenntnisse und Erfahrungen, die er in einer mehr als zwanzigjährigen Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter gesammelt hat, diesem neuen Unternehmen nutzbar macht. In einer solchen Tätigkeit liegt eine unmittelbare Gefährdung ihrer eigenen gewerblichen Betätigung in dem bisherigen Rahmen. Das wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an die Angestell-

ten seiner alten Gesellschaft herangetreten war, um diese zum Übertritt zu dem neu eröffneten Unternehmen zu bewegen, daß er mit einem Inhaber des neuen Unternehmens die ihm bekannten Kunden seiner früheren Gesellschaft aufgesucht hat und daß es sich bei einem Inhaber des neuen Unternehmens um einen Gesellschafter der alten Kommanditgesellschaft handelt. Andererseits kann es für den Beklagten keine unangemessene Einschränkung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit darstellen, wenn ihm eine solche, nach der allgemeinen Lebenserfahrung für das Unternehmen der Klägerin überaus gefährvolle Betätigung untersagt bleibt. Der Umstand, daß er jetzt 58 Jahre alt und beinamputiert ist, kann eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Vielmehr ist es ihm durchaus zuzumuten, daß er sich dieser Tätigkeit enthält und insoweit die schutzwerten Belange des von ihm jahrzehntelang geführten Unternehmens wahrt. Dabei mag in diesem Zusammenhang noch einmal hervorgehoben werden, daß bei dieser Beurteilung nur die Tätigkeit des Beklagten nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft in dem Konkurrenzunternehmen berücksichtigt werden kann und daß diese Beurteilung nicht auch die andere Frage umfaßt, ob das für 15 Jahre vorgesehene Wettbewerbsverbot auch für diese ganze Zeitdauer eine für den Beklagten zumuthbare Einschränkung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit darstellt.

2.) In diesem Zusammenhang macht die Revision noch eine Verletzung des § 139 ZPO geltend. Sie stützt sich dabei auf einen Schriftsatz des Beklagten vom 6. Januar 1956 in den beigezogenen Akten 5 Q 4/55 LG Itzehoe und auf den Schriftsatz des Beklagten vom 23. Juni 1956 in dem vorliegenden Rechtsstreit, in denen der Beklagte vorgetragen habe, daß eine weitere Zusammenarbeit mit der Klägerin lediglich an ihrer unverständlichen Halsstarrigkeit ge-

scheitert sei. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe angesichts dieses Vortrages von seiner Fragepflicht Gebrauch machen und den Beklagten zu einer Ergänzung seines Parteivortrages über die Gründe seiner Kündigung auffordern müssen. Das hätte dann der Beklagte auch getan und es hätte sich daraus - wie die Revision nunmehr im einzelnen unter Beweisantritt darzutun sucht - ergeben, daß die Kündigung des Gesellschaftsvertrages seitens des Beklagten durch ein vertragswidriges Verhalten der Klägerin veranlaßt worden sei. Dieser Umstand hätte das Berufungsgericht bei einer zutreffenden rechtlichen Beurteilung dazu führen müssen, daß sich die Klägerin nunmehr nach ihrem vorausgegangenen vertragswidrigen Verhalten nicht auf die Konkurrenzklausel stützen könne.

Bei der Beurteilung dieser Revisionsrüge kann es offenbleiben, ob und in welchem Umfang die Berufung auf eine Konkurrenzklausel der vorliegenden Art unzulässig ist, wenn der Berechtigte durch ein vertragswidriges Verhalten dem Verpflichteten einen Grund für ein Ausscheiden aus der Gesellschaft gegeben hat (vgl. dazu Schlegelberger-Gessler § 112 Anm. 10; Baumbach-Duden §§ 112/113 Anm. 3 E). Diese Revisionsrüge scheitert schon daran, daß das Berufungsgericht keinen Anlaß hatte, den Beklagten zu einer Ergänzung seines Parteivortrages zu veranlassen. Die Beiräten 5 Q 4/55 LG Itzehoe waren auf Antrag der Klägerin beigezogen worden. Bei dieser Sachlage kann nicht angenommen werden, daß der Beklagte ohne einen entsprechenden Hinweis damit den Inhalt seiner in diesen Akten enthaltenen Schriftsätze auch zum Gegenstand seines Parteivortrages in diesem Verfahren machen wollte und gemacht hat. Das Berufungsgericht hatte daher auch keinen Anlaß, den Inhalt dieser Schriftsätze des Beklagten bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Was den weiteren Schriftsatz des Beklagten vom 23. Juni 1956 anlangt, so hatte der

Beklagte diesen erst einige Tage nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingereicht, ohne daß ihm die Nachreichung eines Schriftsatzes nachgelassen worden war. Das Berufungsgericht konnte daher auf Grund dieses Schriftsatzes nicht nochmals die mündliche Verhandlung eröffnen und den Beklagten zu einer weiteren Ergänzung seines Parteivortrags auffordern. Da der bisherige Parteivortrag des Beklagten bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung für eine solche nochmalige Eröffnung der mündlichen Verhandlung keinen geeigneten Anhaltspunkt bot, mußte das Berufungsgericht somit diesen nachgereichten Schriftsatz des Beklagten unberücksichtigt lassen. Daraus folgt, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 139 ZPO nicht verletzt hat.

Nach alledem ist das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als es dem Hauptantrag entsprochen hat. In diesem Umfang ist die Feststellungsklage als unzulässig abzuweisen. Dagegen erweist sich der mit der Feststellungsklage verfolgte Hilfsantrag als begründet, so daß die mit diesem Antrag begehrte Feststellung zu treffen ist. Da die Klägerin durch die Abweisung des Hauptantrages zum Teil unterlegen ist, müssen auch ihr ein Teil der Kosten des Rechtsstreits nach § 92 ZPO auferlegt werden. Unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes erscheint dabei eine Teilung in der Weise gerechtfertigt, daß die Klä-

gerin 1/4 und der Beklagte 3/4 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben.

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Bundesrichter Dr. Nörr
ist durch Urlaub an
der Unterschriftslei-
stung verhindert.
: Dr. Haidinger

Liesecke

Dr. Reinicke